VII D
548 c
Ra. 73

Wir N. König in Preus-

sen / Marg-Cämmerer und Churfürst / Souverain zu Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Tecklenburg Schwerin / Lingen / Bühren / Bütow / Arlay und Breda / ꝛc. Thun und Lehrdam / Marquis zu Rom / Herr zu Ravenstein / worinnen die Anweisung der wüsten Stellen noch viele hin und wieder verhanden kund und fügen hiemit Jedermänniglichen zu wissen / daß ungeachtet Unsere Special- und General-Verordnungen len und Hufen auch wohl Unsere offtmahls ergangene Edicten und Verordnungen heylsahmlich seyn und es aus besondern gnädigsten Absehen zu gedeihlicher Peuplirung des Landes gereichen / denen hartnäckigen Unterthanen zum besten und zur gen zuwieder / mit Unterthänigst-gehorsamsten / die tägliche Erfahrung giebet / daß solches nicht und expresse Verbot / die wüsten Höfe und andere Pertinentien zerrissen und peuplirung des Landes / auch Unserer Ordre / die von Adel / Beambte / und Arendatogeschiehet / sondern vielmehr / ohne Unser Vorwissen den Pflug genommen / wodurch nicht nur die solche / auch wohl gar ganz / wüste Bauer-Höfe / Hufen / Cossatenstellen / Marchen, Recrutirung / Nachres unter dem Vorwand / Ritterdienste / Recrutirung / Marchen, Recrutirung / Nachpeuplirung des Landes / den Ritter auch contribuablen Acker mit den Bauer-Höfen / Hufen / Cossatenstellen / Marchen, Recrutirung / Nachbahr Recht und dergleichen / so ihrem Ambt und Pflichten nach / vor die Bebestellen müssen; Als haben Wir / zu mehrerer Beförderung / daß angezogenen auf das allgemeine Beste setzung sothaner wüsten Stellen / nachgelebet werden und denenselben abzielenden Edicten / Unsere Cammer- und Land-Räthen der Chur-Marck in Gnaein schuldiges Gnügen / alle und jede Unsere Creyse genau zu revidiren / nach denen den und zugleich ernstlich / die Cämmerer und Land-Räthen / exaininiren und zu untersuchen / so wohl wie verhandenen Catastri / an Acker / Wiesewachs / Hölzung und dergleiviel in jedem Dorff vorn / an Bauer-Höfen / Hufen / Cossatenstellen / Marcheren noch unangebauet und wüste liegen / als chen gehöret / als auch nach Beschaffenheit ersehen / auch nach Befinden und worüber bey jedem Dorf / wo dergleichen wüste Stellen verhanden / nochwo es nöthig / so vielmehr nach Verfluß der gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen anmahls verwarnet / selbige / alle Einbildungen dawider weiter hören / sondern die zuweisen und mit allen / die sich darum melden / die wüsten Höfe mit Verantwortung von Unserer gnädigsten Willens-Meynung / durch dieses nochmahpertinentien durch gantz wüste Höfe / Hufen und Feldmarcken wissen lige gedruckte Patent / melden / und wenn diese entweder wegen des Anund solche anzubauen / Unsere Cämmerer und Land-Räthen jedes Creyses anzubauens oder der Frey-Jahren die Sollicitanten dem General-Comzeigen / welche nach vorgängiger / möglichsten geschehen kan / zu verfahren / und allenmissariat dieses alles / der Ordre / Obrigkeit gebührenden præstationen zu dekals die Frey-Jahre / nach Unserer gnädigsten ernstlichen Willen zu vollbringen wisterminiren. Worn / Recalcitrantes / Renitentes / Delinquentes / Contumacicis gehörig affigiret werden. Zu Urkunde sen wird / damit es auch geschehen und gegeben Berlin den 29. Junii 1714.

dessen haben Wir solch

Wilhelm.

F. W. v Grumbkow.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moers/ Graff zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg Schwerin/ Lingen/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlissingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen/ nachdem wir aus denen vielen eine Zeit her eingekommenen Klagen/ worinnen die Anweisung der wüsten Stellen und Hufen auch wohl gantzer wüster Feldmarcken gesuchet/ nicht anders urtheilen mögen/ als daß dergleichen noch viele hin und wieder verhanden seyn und es aus besondern Uns verborgenen Absichten geschehen müsse/ warum dieselben allen bishero vielfältig ergangen Special- und General-Verordnungen zuwieder/ mit Unterthanen nicht besetzet und angebauet worden/ da jedoch in sothanen publicirten Landes Edicten und Verordnungen heylsahmlich und expresse versehen und lanciret ist/ daß dergleichen wüste Höfe/ Hufen und Feldmarcken denen andern Last-tragenden Unterthanen zum besten und zur peuplirung des Landes wieder angebauet und würcklich mit Unterthanen besetzet werden sollen; Gleichwohl aber die tägliche Erfahrung giebet/ daß solches nicht geschiehet/ sondern vielmehr dem zuwider/ die zu sothanen wüsten Höfen vor Alters gehörige contribuable Hufen und andere Pertinentien zerrissen und solche/ auch wohl gar gantze Feldmarcken/ theils denen bereits angebaueten Unterthanen beygeleget/ meistens aber die von Adel/ Beambte/ und Arendatores unter dem Vorwand daß sie die schuldige Contribution davon abstatteten/ vor sich gebrauchen und unter den Pflug genommen/ wodurch nicht nur die peuplirung des Landes mercklich behindert/ sondern auch denen würcklichen Einwohnern/ die Lasten der Einquartierung/ Marchen, Recrutirung/ Nachbahr Recht und dergleichen ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden/ wann sie nebst den Ritter auch contribuablen Acker mit bestellen müssen; Als haben Wir dieser Uns und dem Lande schädlichen Nachläßigkeit dererjenigen/ welche bishero ihrem Ambt und Pflichten nach/ vor die Besetzung sothaner wüsten Höfe sorgen sollen/ nicht länger indulgiren können/ sondern sind der beständigen Meynung/ daß angezogenen auf das allgemeine Beste abzielenden Edicten ohne die geringste fernere Nachsicht mit mehrerm Fleiß und Application als bishero geschehen/ nachgelebet werden und denenselben ein schuldiges Gnügen geschehen solle: Verordnen demnach hiemit und befehlen Unsern gesambten Directoren und Land-Räthen der Chur-Marck in Gnaden und zugleich ernstlich/ sofort und zwar mit mehrern Ernst und Eyffer Hand ans Werck zu legen und die anvertraute Creyse genau zu revidiren/ nach denen verhandenen Catastris, Landes-Matriculn, Schoß-Büchern oder andern dienlichen Uhrkunden/ genau zu examiniren und zu untersuchen/ so wohl wie viel in jedem Dorff vormahls besetzte Bauer und Cossäten Höfe gewesen/ was dazu eigentlich vor Pertinentien an Acker/ Wiesewachs/ Höltzung und dergleichen gehöret/ als auch wie viel derselben anitzo würcklich besetzet/ und folglich eine Balance zu machen/ wie viel deren noch unangebauet und wüste liegen/ als worüber bey jedem Dorf eine besondere und deutliche Tabelle zu formiren/ damit daraus Wir so gleich die Beschaffenheit ersehen/ auch nach Befinden und wo es nöthig/ so vielmehr mit Nachdruck darinn verordnen können/ dabey werden die Obrigkeiten derer Dörffer wo dergleichen wüste Stellen verhanden/ nochmahls verwarnet/ selbige à dato binnen sechs Monathen gewissen und sichern Leuthen/ welche sie mit Geniessung der gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen anzuweisen und mit allen pertinentien zu übergeben/ massen Wir nach Verlauff solcher Zeit/ keine Einwendungen dawider weiter hören/ sondern die Verantwortung von Directoren und Land-Räthen fordern/ auch sonder weitere Erinnerung denenjenigen/ die sich darum melden/ die wüsten Höfe mit pertinentien durch die Land-Reuter zum Anbau anweisen lassen werden/ gestalt Wir diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung/ durch dieses nochmahlige gedruckte Patent zu jedermanns Wissenschafft darum bringen lassen/ damit alle diejenigen/ welche dergleichen wüste Höfe/ Hufen und Feldmarcken wissen und solche anzubauen Lust und Vermögen haben/ sich zuforderst bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aembtern melden/ und wenn diese entweder wegen des Anbauens oder der Frey-Jahre Dienste und andern Præstationen sich nicht vereinigen könten/ solches denen Directoren und Land-Räthen jedes Creyses anzuzeigen/ welche nach vorgeschriebenen Edicte es einzurichten/ und dafern auch diese darunter säumig seyn solten/ haben die Sollicitanten dem General-Commissariat dieses alles vorzustellen/ welches mit der Anweisung durch die Land-Reuter oder wie es sonsten am füglichsten geschehen kan/ zu verfahren/ und allenfals die Frey-Jahre/ wegen des Anbaues/ so wohl von Contribution als Nachbahr-Recht und andern der Obrigkeit gebührenden præstationen zu determiniren. Wornach also jedermäñiglich sich zu achten und durch dessen genauer observirung Unsern allergnädigsten ernstlichen Willen zu vollbringen wissen wird/ damit es auch zu Jedermanns Wissenschafft kommen möge/ soll dieses Patent überall in locis publicis gehörig affigiret werden. Zu Uhrkunde dessen haben Wir solches eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Königl. Insigell bekräfftigen laßen. So geschehen und gegeben Berlin den 29. Junii 1714.

(L.S.) Friderich Wilhelm.

F. W. v Grumbkow.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458537-p0006-5

Kg 422 Z
2°
(I)
ULB Halle
003 342 131
3
TA-FZ
Nr 93 = Handschriften
Retro V
D A

Ertz-Cämmerer und Churfürst/

sen/ Mülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cas-

Souvera berg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/

suben und / Tecklenburg Schwerin/ Lingen/ Bühren

Wenden/ Schwerin/ Ratze rg/ Bütow/ Arlay und Breda/ ꝛc. Thun

und Lehrdam/ Marquis en/ worinnen die Anweisung der wüsten Stel-

kund und fügen hiemit Je lichen noch viele hin und wieder verhanden

len und Hufen auch wol ungen Special- und General-Verordnun-

seyn und es aus besondern Edicten und Verordnungen heylsahmlich

gen zuwieder/ mit Unterth tragenden Unterthanen zum besten und zur

und expresse versehen u die tägliche Erfahrung giebet/ daß solches nicht

Peuplirung des Landes ufen und andere Pertinentien zerrissen und

von Adel / Beambte / und Arendato-

Pflug genommen / wodurch nicht nur die

ung/ Marchen, Recrutirung/ Nach-

Ritter auch contribuablen Acker mit

rem Ambt und Pflichten nach/ vor die Be-

daß angezogenen auf das allgemeine Beste

hen / nachgelebet werden und denenselben

nd Land-Räthen der Chur-Marck in Gna-

e Creyse genau zu revidiren / nach denen

aminiren und zu untersuchen/ so wohl wie

Acker/ Wiesewachs/ Höltzung und dergle-

noch unangebauet und wüste liegen / als

ffenheit ersehen / auch nach Befinden und

rgleichen wüste Stellen verhanden / noch-

r gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen an-

gen dawider weiter hören / sondern die

sich darum melden / die wüsten Höfe mit

Willens-Meynung/ durch dieses nochmah-

üste Höfe/ Hufen und Feldmarcken wissen

/ und wenn diese entweder wegen des An-

ren und Land-Räthen jedes Creyses anzu-

e Sollicitanten dem General-Com-

len geschehen kan/ zu verfahren/ und allen-

eit gebührenden præstationen zu de-

zsten ernstlichen Willen zu vollbringen wis-

gehörig affigiret werden. Zu Uhrkunde

en und gegeben Berlin den 29. Junii 1714.

Helm.

F. W. v. Grumbkow.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-458537-p0009-5